



Brüssel, den 5. Oktober 2016
(OR. en)

12849/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0298 (NLE)

WTO 272
AGRI 526
UD 201
CHINE 8

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15412/15 WTO 290 AGRI 680 UD 256 CHINE 28 + ADD 1

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union

- Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Dezember 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ des vorgenannten Abkommens sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über seinen Abschluss² vorgelegt.

¹ Dok. 15411/15 WTO 289 AGRI 679 UD 255 CHINE 27 + ADD 1.

² Dok. 15412/15 WTO 290 AGRI 680 UD 256 CHINE 28 + ADD 1.

2. Der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens wurde vom Rat am 12. Februar 2016 angenommen³. Zugleich hat der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV beschlossen, den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15561/15 und 15562/15) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, um den Abschluss des Abkommens vorzubereiten.
3. Das Abkommen mit der Volksrepublik China wurde am 19. April 2016 unterzeichnet.
4. Das Europäische Parlament hat dem Abschluss des Abkommens am 13. September 2016 zugestimmt.
5. Der Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens wurde vom Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) am 30. September 2016 gebilligt.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15561/15 und 15562/15) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

³ Veröffentlicht im ABl. L 45 vom 20.2.2016, S. 12.